

# **Auslegung des ministeriellen Runderlasses des Artikels Art. D.227ter von Buch 2 des Umweltgesetzbuches, das das Wassergesetz bildet**

## **Auslösender Tatbestand zur obligatorischen Erstellung eines CertIBEau**

### **Vorbemerkung**

Dieser Runderlass hat zum Ziel, einerseits den allgemeinen Rahmen für den auslösenden Tatbestand zur obligatorischen Erstellung eines CertIBEau klarzustellen, und andererseits eine Sondergenehmigung für diesen allgemeinen Rahmens einzuführen, im Hinblick auf die Überschwemmungen, von den Belgien im Juli 2021 betroffen war.

### **I. Allgemeiner Rahmen für den auslösenden Tatbestand zur obligatorischen Erstellung eines CertIBEau**

Die gesetzliche Grundlage für den auslösender Tatbestand zur obligatorischen Erstellung eines CertIBEau ist der Artikel **D.227ter** des Buchs 2 des Umweltgesetzbuches, was das Wassergesetz darstellt.

Letzterer sieht vor, dass „§ 1 Die Regierung organisiert ein Verfahren zur Ausstellung eines Dokuments, CertIBEau (...) genannt“ sowie dass „§ 2 Mit dem Erhalt eines CertIBEau bestätigt wird, dass die bebauten Gebäude den Obliegenheiten in Paragraph 1 entsprechen, ist **obligatorisch, bevor das Gebäude an das öffentliche Wassernetz angeschlossen wird** (...)“.

Ausserdem wird in Artikel D.2, 70°, Anschluss folgendermassen definiert: „Alle Rohrleitungen und Geräte, die für die Wasserversorgung eines Gebäudes vom Auslass am Hauptrohr des Versorgers bis zum Zähler verwendet werden“.

Das Wassergesetz legt genau dar, dass ein CertIBEau vor dem Anschluss erstellt werden muss, gemeint ist „definitiver Anschluss“, auch wenn dieser Ausdruck nicht definiert ist.

Im verordnungsrechtlichen Teil ist festgelegt, dass ein CertIBEau für ein neues, bebautes Gebäude erst ausgestellt werden kann, nachdem die private Versorgungsanlage fertiggestellt wurde und dass alle zur Abwasser- (und Regenwasser-)Bewirtschaftung nötigen Anlagen vorhanden sind und funktionieren (vgl. R.307-16, §4).

Also heisst das, dass einerseits ein CertIBEau vor dem „definitiven“ Anschluss ausgestellt werden muss, und andererseits ein CertIBEau nicht vor dem endgültigen Ende der Bauzeit ausgestellt werden kann. Aber, um die Privatinstallation zur Wasserverteilung zu realisieren, ist es nötig sie unter Wasser zu setzen.

Das ist der Grund warum Artikel R.307-16 §3 folgendes erklärt: „Unter einem provisorischen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung im Sinne von Artikel D.227ter § 2 ist jedes System zu verstehen, das zur Versorgung der Baustelle vor dem Anschluss eingerichtet wurde, oder jedes System, das die Versorgung der privaten Verteilungsanlage nach dem Anschluss kontrolliert. Besteht der provisorische Anschluss in der Anbringung einer Plombe auf dem Absperrhahn der Anlage, ist der Zertifizierer berechtigt, diese Plombe zu entfernen und die Inbetriebnahme der Anlage vorzunehmen, sofern diese zertifiziert ist.“

Es ist also vorgesehen, mit der Installation des Wasserzählers provisorische Anschlüsse einzurichten, wobei eine Plombe vor dem Zähler beibehalten werden soll, um den

Durchfluss vor dem Besuch des Zertifizierers zu begrenzen. **Der provisorische Anschluss ist also wie ein (definitiver) Anschluss anzusehen, der aber nur teils in Betrieb genommen worden ist.**

**Der auslösende Tatbestand, der für die CertIBEau-Zertifizierung berücksichtigt werden muss, ist die Anbringung des Anschlusses und nicht der Anschlussantrag.**

Dennoch darf der Anbieter, übergangsweise bis zum 31. Mai 2022, einen Anschluss ohne Kontrolle der Versorgung der privaten Verteilungsanlage anbringen kann, wenn der Anschlussantrag vor dem 1. Juni 2021 getätigt wurde.

Zusammenfassend werden in der unten stehenden Tabelle die verschiedenen Fälle dargestellt, die einem CertIBEau verpflichtend oder nicht verpflichtend unterliegen.

<b>Neuer Anschluss ab dem 1. Juni 2021 (mit Sondergenehmigung gültig für ein Jahr für Anträge, die vor dem 1. Juni 2021 gestellt wurden). Jeder Zähler erhält ein eigenes, individuell abgestimmtes CertIBEau, auch im Falle eines Mietshauses.</b>	<b>CertIBEau obligatorisch</b>
Neuer Anschluss nach definitivem Abstellen eines alten Anschlusses (Bsp.: ein ehemaliger Besitzer wollte den Anschluss nicht mehr => keine Abrechnung mehr)	<b>CertIBEau obligatorisch</b>
Platzierung eines zusätzlichen Zählers (egal welcher Art, Standard, Feuer,...) auf einen bestehenden Anschluss (egal welcher Art)	<b>Kein CertIBEau</b>
Erneute Verwendung eines Anschlusses, nach provisorischem Abstellen, egal aus welchem Grund, technisch/ Nichtzahlung,...	<b>Kein CertIBEau</b>
Individualisierung eines Hauptzählers durch die Anbringung individueller Zähler pro Wohneinheit (Bsp. Apartmenthaus)	<b>Kein CertIBEau</b>
Hinzufügen eines Hauptzählers für ein Mietshaus, wo die einzelnen Mieteinheiten schon mit individuellen Zählern ausgestattet sind	<b>Kein CertIBEau</b>
Verstärkung des Zählers	<b>Kein CertIBEau</b>
Technische Änderung des Anschlusses	<b>Kein CertIBEau</b>
Umsetzung des Zählers	<b>Kein CertIBEau</b>
Ersetzen des Zählers und/oder des Anschlusses, weil er zu alt ist	<b>Kein CertIBEau</b>
Neuer Baustellenanschluss: bei Erschliessung einer Wohnsiedlung funktioniert nicht mehr, nachdem die Bauarbeiten beendet sind	<b>Kein CertIBEau</b>

## **II. Bebaute Gebäude, für die eine CertIBEau-Pflicht gilt**

Sobald ein Wasserzähler Teil eines Anschlusses ist, stellt sich die Frage, ob die Installation eines neuen Zählers, oder sogar dessen Ersatz, die Ausstellung eines CertIBEau nach sich zieht.

Angesichts des Willens des Gesetzgebers, diese Zertifizierung für neue Gebäude zwingend vorzuschreiben, und angesichts der Definition des Begriffs Anschluss, der alle Leitungen und Geräte vom Hauptrohr bis zum Zähler umfasst und diesen einschliesst, gibt es keinen neuen Anschluss und somit auch keine Pflicht zur Erstellung eines CertIBEau, wenn ein Zähler in einem bebauten Gebäude hinzugefügt oder ersetzt wird.

Ein CertIBEau muss also erstellt werden, wenn ein neuer Anschluss nach dem Bau eines neuen bebauten Gebäudes oder für ein bestehendes Gebäude gelegt wird, für das es jedoch eine individuelle Wasserversorgung gibt, die einen neuen Anschluss erfordert, und zwar von der Hauptverteilungsleitung aus.

Außerdem darf ein Gebäude (oder ein Nutzer) ohne vorherige Genehmigung des Versorgers kein Wasser an ein anderes Gebäude (oder an einen anderen Nutzer) liefern (gemäß Artikel 26 der allgemeinen Regelung für die Wasserverteilung in der Wallonischen Region für Abonnenten und Nutzer vom 18. Mai 2007). Daher ist in dem Fall, dass zwei Gebäude an denselben Anschluss angeschlossen sind und ein Antrag auf Individualisierung des Verbrauchs gestellt wird, wenn diese Individualisierung durch einen neuen Anschluss und nicht durch das Anbringen eines neuen Zählers erfolgt, dann ist das CertIBEau in diesem Fall obligatorisch. Schließlich sei noch angemerkt, dass sich das CertIBEau an jeden Bürger und jede Art von Gebäude richtet.

Die Durchführung eines CertIBEau ist sehr wohl mit dem Wasseranschluss eines Gebäudes verbunden und nicht mit dessen Verwendungszweck. Das CertIBEau hat daher einen sehr breiten Anwendungsbereich, da alle Arten von bebauten Gebäuden betroffen sind: Einfamilienhäuser, Mietshäuser, Studentenwohnungen („kots“), Geschäfte, Büros, öffentliche Gebäude, Industriegebäude, Ställe, technische Räume etc.

Letztendlich fällt jedes Gebäude, sobald es neu mit einem Wasseranschluss versehen wird, in den Anwendungsbereich von CertIBEau.

### **III. Einrichtung eines CertIBEau-Begleitausschusses**

Um die verschiedenen Fälle, die von den Akteuren vor Ort bei der Region, der SPGE oder auch den Versorgern vorgebracht werden können, weiterzuverfolgen, wurde ein CertIBEau-Folgeausschuss gebildet, der die Aufgabe hat, Empfehlungen und Stellungnahmen zu den formulierten Anträgen abzugeben.

Dieser Begleitausschuss setzt sich aus einem Vertreter des SPW - ARNE, einem Vertreter des SPW - Territoire, zwei Vertretern der SPGE, zwei Vertretern von AQUAWAL, einem Vertreter des UVCW und einem Vertreter der zugelassenen Zertifizierer zusammen.

Der Begleitausschuss versammelt sich mindestens einmal pro Monat und auf Anfrage eines Mitglieds.

Die SPGE wurde damit beauftragt einen Begleitausschuss einzurichten und der SPW ist für das Sekretariat zuständig.

### **IV. Abweichung vom allgemeinen Rahmen für den auslösenden Tatbestand zur obligatorischen Erstellung eines CertIBEau nach den Überschwemmungen vom Juli 2021.**

In Gemeinden, die von einer anerkannten Naturkatastrophe betroffen waren, gilt die Pflicht zur Erstellung eines CertIBEau während der ersten drei Jahre nach der Veröffentlichung dieser Anerkennung im Belgischen Staatsblatt nicht für:

- auf provisorische oder endgültige Gebäude, die Gegenstand eines Wiederaufbaus oder eines Umbaus sind, der einen neuen Anschluss erfordert;
- auf provisorische Bauten, die den Geschädigten von den öffentlichen Behörden zur Verfügung gestellt werden.

Namur, den 30 Oktober 2021

Die Ministerin für Umwelt, Natur, Forstwesen, ländliche Angelegenheiten und Tierschutz



C. TELLIER